

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Oldenkott
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Georg, Vreden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Oldenkott der kath. Kirchengemeinde St. Georg, Vreden in der Fassung vom 08.10.2024 am 08.10.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg, Vreden in Oldenkott - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

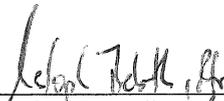
Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

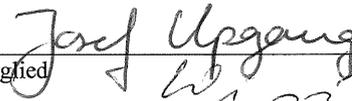
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Vreden, den 08.10.2024
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Vreden

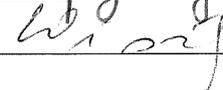




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Mitglied



Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Vreden in Oldenkott vom 08.10.2024

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche, für die Erstellung der Friedhofseinrichtung und anteilige Verwaltungskosten.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengräber | |
| | zur Eigenpflege | |
| | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 172,97 € |
| | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 254,98 € |
| 2. | Wahlgräber | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 513,38 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 651,23 € |
| | c) Wahlgrab 3-stellig | 789,08 € |
| | d) Wahlgrab 4-stellig | 926,98 € |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3. | Urnengräber | |
| 3.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) Urnenwahlgrab | 361,14 € |
| | b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a) | |
| | <i>Die Beschaffung der Umrandung für Urnengräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i> | |

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Verlängerung Wahlgräber pro Jahr | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 15,78 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 19,79 € |
| | c) Wahlgrab 3-stellig | 22,31 € |
| | d) Wahlgrab 4-stellig | 24,69 € |
| | e) Wahlgrab 5-stellig | 28,25 € |
| 2. | Verlängerung Urnengräber pro Jahr | |
| | a) Urnenwahlgrab | 12,04 € |

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten für Personal, Büromaterial, EDV, Miete und Nebenkosten Verwaltungsgebäude)

- | | |
|--|------------|
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall | 1.049,71 € |
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) | 174,95 € |

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor 01.01.2022 begonnen hat:

- | | |
|--|--------|
| Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben | 5,11 € |
|--|--------|

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle

entfällt für diesen Friedhof

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der

Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

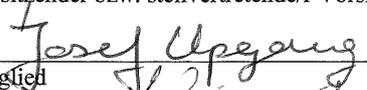
§ 7 Inkrafttreten

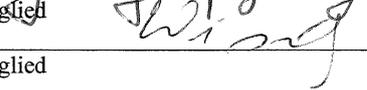
Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 25.10.2021 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Vreden, den 08.10.2024
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Vreden




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


Mitglied


Mitglied

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 42906/2014

02.12.2024

Kath. Kirchengemeinde St- Georg, Vreden

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofgebührenordnung für den Friedhof in Oldenkott

Genehmigung

Hiermit wird der anliegende Kirchenvorstandsbeschluss der kath. Kirchengemeinde St. Georg, Vreden kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt:

i.V. 
Claudia Kummer
Assessorin

